



# Kooperationsvertrag

## **Ambulante Pflegeeinrichtung**

Vertreten durch

Anschrift

(nachfolgend: Pflegedienst)

und

## **die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Offenbach**

vertreten durch den Regionalvorstand Sven Korsch

Borsigstr. 56

63110 Rodgau

(nachfolgend: Hospizdienst)

schließen nachfolgenden Kooperationsvertrag:

## **Präambel**

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Offenbach unterhält einen ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst.

Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Ambulante Pflegedienste sind bei der Betreuung von Sterbenden eine der zahlreichen Möglichkeiten pflegerischer Versorgung. Als Kompromiss zwischen stationärer Versorgung - z. B. in einem Krankenhaus oder Hospiz - bieten die ambulanten Pflegedienste viele Angebote an, die ein Sterben zu Hause auch dann noch möglich machen, wenn die Kraftressourcen der unmittelbar den Sterbenden Betreuenden versiegen oder aufgebraucht sind.

Ziel des Kooperationsvertrages ist die Zusammenarbeit bei der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in der eigenen Häuslichkeit, entsprechend ihren Wünschen und Bedürfnissen, so dass sie möglichst bis zum Lebensende im eigenen Zuhause leben können.

Die Kooperation dient der Umsetzung des § 39a Abs. 2 SGB V. Die Zusammenarbeit dient dem Zweck, dass Versicherte in deren Haushalt oder in der Familie qualifizierte Sterbebegleitung erhalten. Beide Vertragspartner behalten ihren eigenen Geschäftszweck. Die Kooperation regelt lediglich eine qualitätsvolle Zusammenarbeit. Die Begründung eines gemeinsamen Geschäftszweckes erfolgt nicht. Im Rahmen der Kooperation übernimmt der ambulante Hospizdienst keine Aufgaben, die originär Aufgaben des Pflegedienstes sind, sondern übernimmt als eigenständige externe Organisation die in § 39a Abs. 2 SGB V geregelten Aufgaben mit den dort beschriebenen Qualitätsanforderungen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der gem. § 39a Abs. 2 SGB V geförderte ambulante Hospizdienst übernimmt auf Wunsch des Schwerstkranken oder Sterbenden die psychosoziale Begleitung, sofern von dem Hospizdienst eine geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterin/ein geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die einzelne Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann. Die Begleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Hospizdienstes begründet kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Pflegedienst. Die weiteren Absprachen zu den einzelnen Begleitungen erfolgen zwischen den in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Personen.

## **§ 2 Aufgaben der Vertragspartner im Rahmen der Kooperation**

Die Vertragspartner leisten im Rahmen dieser Kooperation zugunsten des Schwerstkranken oder Sterbenden jeweils eigene Aufgaben, die sich ergänzen.

1. Dabei erbringt der Hospizdienst folgende Aufgaben:
  - a. psychosoziale Begleitung des Schwerstkranken oder Sterbenden nach §39a SGB XI
  - b. Fortbildungsangebote zu Hospiz- und Palliativthemen für bestehendes Personal des Pflegedienstes. Der Hospizdienst bietet dem Pflegedienst sein Seminar „Lebensende Hautnah“ einmalig zu einem reduzierten Preis von 450,00 EUR statt 750,00 EUR an. Der Sonderpreis gilt nur für das erste durchgeführte Seminar. Der Pflegedienst ist nicht verpflichtet, das Seminar beim Hospizdienst zu buchen.
  - c. Teilnahme an Fallbesprechungen, Qualitätszirkeln, Ethikkonferenzen
  - d. Angebote im Rahmen der Trauerbegleitung
2. Der Pflegedienst erbringt Leistungen der ambulanten Pflege im Sinne des § 36 SGB XI.
3. Die Vertragspartner übernehmen gemeinsam zur Sicherung der Qualität der jeweils eigenen Leistungen im Sinne dieses Kooperationsvertrages die folgenden Aufgaben:
  - a. Fortbildungen zum Thema „Hospiz- und Palliativversorgung“
  - b. Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Ansprechpartner und Informationsaustausch**

1. Als Ansprechpartner für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Begleitung eines Schwerstkranken oder Sterbenden werden benannt:

- im Hospizdienst: Alle aktuellen Hospizkoordinationsfachkräfte
- im Pflegedienst: aktuelle Pflegedienstleitung

Als Ansprechpartner für Fragen zur Kooperationsvereinbarung werden benannt:

- im Hospizdienst: aktueller hauptamtlicher Regionalvorstand Offenbach der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
  - im Pflegedienst: aktuelle Pflegedienstleitung
2. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Einmal jährlich werden Arbeitstreffen zwischen den Vertragspartnern vereinbart, um die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit zu evaluieren sowie ggf. Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
3. Die Pflegedienstleitung und Pflegekräfte informieren Schwerstkranken oder Sterbende über die Möglichkeiten des ambulanten Hospizdienstes zur psychosozialen Begleitung. Der Hospizdienst stellt dafür Informationsmaterial zur Verfügung.

### **§ 4 Versicherungen und Übernahme sonstiger Kosten**

Versicherungen: Die notwendigen Versicherungen für die Ehrenamtlichen, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung, sind vom Hospizdienst zu tragen.

### **§ 5 Vergütung**

Außer im Falle einer Seminarbuchung des Pflegedienstes beim Hospizdienst (vgl. § 2 Ziff. 1 lit. b dieses Vertrages) findet keine gegenseitige Vergütung von Leistungen statt. Die Vertragsparteien dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

### **§ 6 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/Einwilligungserklärungen**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich,
- a. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt gewordenen bzw. bekanntwerdenden Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen der Schwerstkranken oder Sterbenden Stillschweigen zu bewahren,
  - b. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt gewordenen bzw. bekanntwerdenden Informationen zu dem Geschäftsbereich des Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren,

- c. die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten, insbesondere, nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben,
  - d. die gesetzlichen Vorschriften zur Löschung von Daten einzuhalten,
  - e. Datenträger mit Dateien sowie Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung unter Verschluss zu halten,
  - f. Passwörter, die zur Kontrolle des Zugriffs auf Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet worden sind, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
  - g. dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen sowie Datenträger nicht unbefugt gelesen oder kopiert oder von Dritten eingesehen werden können.
2. Einwilligungserklärungen zur Datenübermittlung und Schweigepflichtentbindungserklärung von begleiteten Bewohnerinnen und Bewohner sind einzuholen und zu dokumentieren. Die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Schweigepflichtentbindungserklärung sollte sich insbesondere beziehen auf
- a. die wechselseitige Entbindung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospizdienstes, der behandelnden Ärztinnen/Ärzten, des Pflegepersonals, des Sozialdienstes, der Seelsorger sowie weiteren an der Versorgung und Begleitung beteiligten Personen der Vertragspartner von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für die Begleitung und Betreuung erforderliche Informationen handelt und eine Weitergabe der Daten für die Begleitung und Betreuung erforderlich ist,
  - b. die Einwilligung, dass der Hospizdienst die Daten, die für einen Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes notwendig sind, an die jeweilige Krankenkasse weitergegeben werden können,
3. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.
4. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Vertragspartner nach Abs. 1 bis 3 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

## **§ 7 Kündigung**

1. Der Vertrag tritt am 01.06.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber z.B. Geschäftsführung der ambulanten Pflegeeinrichtung / dem Vorstand des Hospizdienstes zu erfolgen. Eine fristlose Kündigung muss schriftlich begründet werden.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Ort, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für die ambulante Pflegeeinrichtung

\_\_\_\_\_  
Für den Hospizdienst  
Sven Korsch  
Regionalvorstand